

## Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 23.03.2009 regte Herr Michael Otter von DIE LINKE Rhein-Sieg die Einführung eines „Sozial-Monatstickets“ an. Die Verwaltung hat nach der Beratung in der Sitzung des Ausschusses am 14.05.2009 eine ergänzende schriftliche Stellungnahme angekündigt.

Die o.a. Anregung beinhaltet 2 unterschiedliche Lebenssachverhalte:

a) Einführung eines „Sozial-Monatstickets“ für die Arbeitssuche

Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Fahrkosten, die anlässlich der Arbeitssuche von Arbeitslosen anfallen, ist § 45 SGB III, bei Beziehern von SGB II-Leistungen ist es § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V. m. § 45 SGB III.

Danach können Arbeitsuchende aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bzw. der ARGE bei der Anbahnung bzw. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gefördert werden. Dies beinhaltet auch, dass die Arbeitsagentur bzw. die ARGE auf Antrag z.B. Fahrkosten, die im Rahmen der Arbeitssuche für Bewerbungen und Vorstellungsgespräche entstehen, in angemessenem Umfang zur Verfügung stellt bzw. erstattet.

Die Bereitstellung von (freiwilligen) Leistungen des Rhein-Sieg-Kreises für den o.a. Personenkreis sollte aus Sicht der Verwaltung schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil dies eine Umgehung des gesetzlich zuständigen Entscheidungs- und Kostenträgers bedeuten würde.

b) Einführung eines „Sozial-Monatstickets“ zur Erhöhung der allgemeinen Mobilität für Leistungsbezieher nach dem SGB II

Soweit Arbeitslose die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten sie Leistungen *zum Lebensunterhalt* nach den Bestimmungen des SGB II. In diesem Rahmen wird eine Regelleistung zu Grunde gelegt, die u.a. zur Deckung des allgemeinen Bedarfs an Mobilität –auch für die Nutzung des ÖPNV- bestimmt ist. Der rechnerische Anteil der Regelleistung für diesen Zweck belief sich ab 01.07.2008 auf 15,97 € mtl.

Auch nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände handelt es sich bei der Einführung des Sozialtickets um eine soziale Aufgabe, die originär bundesrechtlich zu regeln wäre und nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte und/oder bestehender Finanzstrukturen im ÖPNV-Sektor gehen dürfe.

Im Übrigen wird dazu auf die Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 15.09.2009, TOP 4 verwiesen.

Es ist zu bedenken, dass die Finanzierung eines Sozialtickets aus Kreismitteln haushaltsrechtlich eine freiwillige Leistung darstellen würde.

Angesichts der wirtschaftlichen Situation des Rhein-Sieg-Kreises vermag die Verwaltung keinen Spielraum zur Finanzierung zusätzlicher freiwilliger Leistungen zu erkennen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den o.a. Beschluss zu fassen.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 25.09.2009.